

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 33ff.)

1.Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 45ff)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen in einem der oben genannten Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze in diesem Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in den oben genannten Studiengängen Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullImmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien

(3) Darüber hinaus ist für die Immatrikulation ein Nachweis über die Teilnahme an einem Orientierungsverfahren nachfolgender Maßgabe vorzulegen:

1. für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG;
2. für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und B.A. Soziologie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG;
3. für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Nachweis über die Teilnahme an dem von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie (STAV-Psych) angebotenen Online Self Assessment (OSA Psych) im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 LHG; die näheren Informationen zu dem OSA Psych werden auf den Internetseiten der Universität Heidelberg zur Verfügung gestellt.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 und 3 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.

³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören.
⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden Studiengang eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft: die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik und Englisch,
 3. nur für den Bachelor Psychologie: soweit vorliegend das Ergebnis des von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie

angebotenen fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych (Eignungstest),

4. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studiengangs.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:
1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und für den Studiengang B.Sc. Psychologie mit dem Faktor fünf, für die weiteren Studiengänge mit dem Faktor vier multipliziert. ⁴Für den Studiengang B.Sc. Psychologie können maximal 75 Punkte, für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft maximal 60 Punkte erreicht werden;
 2. ¹Für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft gehen die Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch mit insgesamt maximal 10 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
 - a) ¹Die letzte in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesene Notenpunktzahl im Fach Mathematik wird durch drei dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet. ³Insgesamt können maximal fünf Punkte erreicht werden. ⁴Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. ⁵Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich.
 - b) ¹Die letzte in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesene Notenpunktzahl im Fach Englisch wird durch drei dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet. ³Insgesamt können maximal fünf Punkte erreicht werden. ⁴Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. ⁵Wurde

keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Nur für den B.Sc. Psychologie: Soweit vorliegend das Ergebnis des Eignungstests. ²Der Eignungstest wird von den baden-württembergischen Universitäten mit Psychologischen Instituten gemeinsam durchgeführt (Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm). ³Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych an der Universität Heidelberg beauftragt. ⁴Die maßgeblichen Regelungen zum Eignungstest sind in der Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. ⁵Für die Durchführung des Eignungstests wird eine Testgebühr nach § 16 Absatz 3 LHGebG erhoben. ⁶Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) an der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt. ⁷Ort und Zeit des Eignungstests werden auf den Webseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. ⁸Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an dem Eignungstest teilnehmen, können bis zu 40 Zusatzpunkte erwerben. ⁹Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt. ¹⁰Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. ¹¹Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle entsprechend des erreichten relativen Testergebnisses eingeteilt. ¹²Die Anzahl der zu vergebenen Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge >95: 40 Zusatzpunkte,

Prozentränge >90 bis 95: 38 Zusatzpunkte,

Prozentränge >85 bis 90: 36 Zusatzpunkte,

Prozentränge >80 bis 85: 34 Zusatzpunkte,

Prozentränge >75 bis 80: 32 Zusatzpunkte,

Prozentränge >70 bis 75: 30 Zusatzpunkte,

Prozentränge >65 bis 70: 28 Zusatzpunkte,

Prozentränge >60 bis 65: 26 Zusatzpunkte,
Prozentränge >55 bis 60: 24 Zusatzpunkte,
Prozentränge >50 bis 55: 22 Zusatzpunkte,
Prozentränge >45 bis 50: 20 Zusatzpunkte,
Prozentränge >40 bis 45: 18 Zusatzpunkte,
Prozentränge >35 bis 40: 16 Zusatzpunkte,
Prozentränge >30 bis 35: 14 Zusatzpunkte,
Prozentränge >25 bis 30: 12 Zusatzpunkte,
Prozentränge >20 bis 25: 10 Zusatzpunkte,
Prozentränge >15 bis 20: 8 Zusatzpunkte,
Prozentränge >10 bis 15: 6 Zusatzpunkte,
Prozentränge >5 bis 10: 4 Zusatzpunkte,
Prozentränge 0 bis 5: 2 Zusatzpunkte.

4. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 4 können bis zu fünf Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 30 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. ⁵Einschlägige Bereiche sind insbesondere:
- a. für den Studiengang Soziologie: erste Erfahrungen in der Markt- und Meinungsforschung, einer Personalabteilung oder einer Einrichtung des Bundes, wie etwa der Bundesanstalt für Arbeit;
 - b. für die Studiengänge der Politikwissenschaft: Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, Öffentlichkeitsarbeit bei Parteien, journalistische Tätigkeiten bei Presse und Medien, Mitarbeit in Interessenorganisationen, wie insbesondere Gewerkschaften oder soziale Organisationen, sowie im kirchlichen Verbandswesen;
 - c. für den Studiengang Psychologie: Tätigkeiten im psychosozialen Bereich, im Sanitäts- oder Pflegedienst, im pädagogischen, personal-, markt- oder werbepsychologischen Bereich, in der Psychodiagnostik oder in der sozialwissenschaftlichen Forschung.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft jeweils 75 Punkte, für den Studiengang B.Sc. Psychologie 120 Punkte. ²Die

Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 19. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2015, S. 14ff.), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 41ff.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.